

USB-Stick LE 4 GB

Neuware mit voller Garantie

Rechnung vom Händler auf Ihren Namen

- Allgemeine Daten
- Exklusives Ledergehäuse
- Bootfähig
- Schneller Datentransfer dank Hi-Speed USB 2.0-Anschluss (kompatibel zu USB 1.1)
- Mobiler Datenspeicher ("USB-Massenspeichergerät")
- Vorformatiert und ohne Treiber sofort betriebsbereit (außer bei Windows® 98!)
- Auch für Mac® geeignet
- Inklusive Umhängeband und USB-Verlängerungskabel

Lieferumfang:

- USB-Stick LE 4 GB
- USB 2.0-Kabel
- Umhängeband
- Kurzanleitung

Das Bild zeigt einen 128 MB Stick. Sie bieten aber auf einen 4 GB USB Stick.

Verbraucher haben das Recht, den Artikel unter den angegebenen Bedingungen zurückzugeben.
Rücknahme - Weitere Angaben:

Belehrung über das Umtausch- und Rückgaberecht. Alle bei [REDACTED] erworbenen Artikel können innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, ohne Angabe von Gründen, zurück gegeben werden. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Ware. Das Rückgaberecht besteht nach § 312 d IV BGB nicht bei entsiegelten Audio-, Video oder Softwareträgern oder bei Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt worden sind (z.B. Maßkonfektionen). Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen werden innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der zurückgesendeten Ware per Überweisung auf ein vom Kunden zu benennendes Konto in Deutschland geleistet. Die Rücksendung hat an die Firmenanschrift zu erfolgen. Bis zu einem Warenwert von 40,- Euro erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Rücksendung ab einem Bestellwert in Höhe von 40 Euro werden von telesevl.de übernommen. Die Rücksendung muss ausreichend frankiert sein. Die Portokosten für die Rücksendung (auf Basis der günstigsten Versandart der deutschen Post, GLS, Hermes, DPD oder UPS) werden innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware auf ein vom Kunden zu benennendes Konto in Deutschland erstattet. Entstehen (telesevl) zusätzliche Kosten durch eine unzureichende Frankierung der Rücksendung, so werden diese Kosten mit etwaigen geleisteten Zahlungen des Kunden verrechnet. Grundsätzlich werden unfreie Anlieferungen nicht entgegengenommen. Wir behalten uns einen Ersatzanspruch für beschädigte Ware ausdrücklich vor. Hat der Kunde eine Verschlechterung, den Untergang oder eine anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er die Wertminderung zu ersetzen. §§ 351 und 353 BGB sind nicht anzuwenden. Die Rücksendung der Ware hat in der Originalverpackung zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kunde für eine Verpackung sorgen, welche eine Beschädigung der Ware ausschließt. Für Schäden an der Ware, die auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen ist, haftet der Kunde. Offensichtliche Mängel (insbesondere Beschädigungen, Falschliefereien oder Mengenabweichungen), Transportschäden oder sonstige Mängel müssen uns (telesevl) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung per mail an uns ist ausreichend.

b) beim Online-Marktplatz eBay geschäftsmäßig Teledienste anzubieten, ohne dabei ihren vollständig ausgeschriebenen Vor- und Zunamen, ihre ladungsfähige Anschrift ihre Adresse der Elektronischen Post und eine weitere Möglichkeit einer schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation anzugeben.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass sowohl er als auch die Antragsgegnerin über eBay mit Klein elektronikteilen handelten und dass die Antragsgegnerin am 1. April 2004 wie aus dem Beschlusstenor ersichtlich über das Rückgaberecht und die Gefahrtragung und die Kosten der Rücksendung bei einem Warenwert bis zu 40,- Euro informiert habe, ferner, dass die Antragsgegnerin keinen Hinweis auf ihre Identität gegeben habe und auch Angaben zur telefonischen bzw. elektronischen Erreichbarkeit fehlten.

II. Der Antrag ist begründet.

1. Der Antrag zu 1 a) aa) ist begründet.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG.

Die Antragsgegnerin handelt unlauter gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, indem sie darauf hinweist, dass die Ware 2 Wochen nach Erhalt zurückgegeben werden müsse. Denn nach der Rechtsprechung des Kammergerichts beträgt die Widerrufsfrist bei eBay-Geschäften einen Monat, weil die Belehrung im Internet keine Mitteilung „in Textform“ gemäß § 355 Abs. 2 S. 1. BGB ist (KG, NJW 2006, 3215, 3217). Für die Frist des Rückgaberechts gilt gemäß § 356 Abs. 2 S. 1 BGB dieselbe Frist.

Die Wiederholungsgefahr wird vermutet.

2. Auch der Antrag zu 1 a) bb) ist begründet gemäß § 8 Abs. 1 UWG.

Denn gemäß § 357 Abs. 2 S. 2 BGB trägt bei dem hier eingeräumten Rückgaberecht der Unternehmer die Kosten und die Gefahr der Rücksendung. § 357 Abs. 2 S. 3 BGB zeigt, dass nur im Fall des Widerrufsrechts dem Verbraucher teilweise die Kosten der Rücksendung aufgebürdet werden können, nicht aber bei dem Rückgaberecht (BeckOK-Grothe, BGB, Stand 1. September 2006, § 356, Rn. 1).

Die Antragsgegnerin handelt daher gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG unlauter. Die Wiederholungsgefahr wird auch hier vermutet.

3. Der Antrag zu b) ist ebenfalls begründet.

- a) Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG, soweit sie keine vollständigen Angaben zu ihrem Vor- und Zunamen und zu ihrer ladungsfähigen Anschrift macht. Denn dazu ist sie gemäß § 312 Abs. 1 BG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB-InfoV verpflichtet. Die Antragsgegnerin verstößt daher gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Die Wiederholungsgefahr folgt aus dem begangenen Verstoß.
- b) Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin auch einen Anspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG, soweit er rügt, sie habe nicht ihre E-Mail-Adresse und eine weitere Möglichkeit einer schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation angegeben.

Die Verpflichtung zu diesen Angaben folgt aus § 5 TMG. Das TMG ist seit 1. März 2007 in Kraft und ersetzt für den hier einschlägigen Anwendungsbereich das TDG.

Gemäß § 5 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien bestimmte Informationen verfügbar zu halten, gemäß Nr. 2 u. a. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.

Bei den Angeboten über die Internethandelsplattform eBay handelt es sich um geschäftsmäßige Telemedien i. S. d. § 5 TMG. Das zusätzliche Merkmal „in der Regel gegen Entgelt“ bezieht sich - zwar nicht dem Wortlaut nach, aber nach dem Willen des Gesetzgebers - als einschränkendes Merkmal auf die „Geschäftsmäßigkeit“, weil rein private Homepages von der Impressumspflicht ausgenommen werden sollten, die nach der früheren Rechtslage von dem weit verstandenen Begriff der Geschäftsmäßigkeit erfasst waren (vgl. Spindler, § 6 TDG, Rn. 7), so dass nach § 5 TMG jetzt alle kommerziellen Webseiten von der Impressumspflicht des § 5 TMG betroffen sind.

Der Verstoß führt zur Unlauterkeit gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Die Wiederholungsgefahr wird vermutet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens ist mit 2/3 des Wertes der Hauptsache bestimmt worden, wobei jeweils 5.000,00 € auf den Antrag zu 1 a) und 1 b) entfallen.

Anwaltskanzlei [REDACTED]
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

vorab per Fax

Aktenzeichen
-neu-

Ansprechpartner
[REDACTED]

(bitte stets angeben)
Unser Zeichen
[REDACTED]

Berlin,
7. April

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des [REDACTED]

Antragsteller,

-Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwälte &

gegen

[REDACTED] Antragsgegnerin,

wegen unlauteren Wettbewerbs

Gegenstandswert: 10.000,00 (vorläufig geschätzt).

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir, das Gericht möge im Wege der einstweiligen Verfügung -wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss- anordnen:

1. der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (im Wiederholungsfall Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) untersagt,

a) bei der gewerblichen Tätigkeit im Fernabsatz über den Online-Marktplatz eBay –soweit die Vorschriften über Fernabsatzverträge Anwendung finden– Kleinerelektronikteile wie z.B. USB-Sticks Verbrauchern anzubieten, die gesetzlich vorgeschriebene Rückgabebelehrung zu erteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass

aa) die erworbenen Artikel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware zurück gegeben werden können;

bb) bis zu einem Warenwert von 40,- Euro die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Kunden erfolgt ;

b) beim Online-Marktplatz eBay geschäftsmäßig Teledienste i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 TDG anzubieten, ohne dabei ihren vollständig ausgeschriebenen Vor- und Zunamen, ihre ladungsfähige Anschrift, ihre Adresse der elektronischen Post und eine weitere Möglichkeit einer schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation anzugeben.

2. die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller handelt mit elektronischen Teilen, so auch mit Speicherkarten, Speichersticks etc. Diese vertreibt er als angemeldeter gewerblicher Verkäufer über die Vertriebsplattform bei eBay (www.ebay.de). Die Tätigkeit des Antragstellers ergibt sich zum Beispiel aus dem Internetausdruck der aktuellen Angebote vom 05.04.2007 (nur Seiten 1 und 2)

Anlage A 1.

An diesem Tage hatte der Antragsteller 105 Gebote zu laufen. Hinsichtlich der Gebote sei noch angemerkt, dass ein Gebot meistens mehrere, oftmals bis zu 300 Einzelstücke (USB-Sticks oder Speicherkarten) beinhaltet, welche einzeln ersteigert werden können. Dies führt dazu, dass der Antragsteller die vorstehenden Artikel in erheblicher Zahl verkauft. Täglich verkauft er mindestens 100 Teile. Gemäß dem Bewertungsprofil des Antragstellers vom 05.04.2005 (nur Seite 1)

Anlage A 2

hatte der Antragsteller im letzten Monat (also März 2007) über 3.600 Bewertungen erhalten. Jede Bewertung steht für mindestens einen Geschäftsabschluss.

Der Antragsteller wurde am 01.04.2007 auf den vor Antragsgegnerin unter der Artikelnummer [REDACTED] beworbenen USB-Stick (siehe Internetausdruck vom 02.04.2007)

Anlage A 3

aufmerksam. Der Seite 1 (dort rechts unter "Mitglied") der Anlage A 3 ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin seit dem 16.09.2006 als gewerblicher Verkäufer gemeldet ist. Auf Seite 2 der Anlage A 3 befindet sich die "Belehrung" der Antragsgegnerin. Diese Belehrung entspricht <http://www.jurpc.de>

nicht den gesetzlichen Vorgaben. Weiterhin fehlt jeder Hinweis auf die Identität und telefonische bzw. elektronische Erreichbarkeit der Antragsgegnerin.

Weder im Artikelangebot, noch auf der "MICH"-Seite

Anlage A 4

der Antragsgegnerin waren Name, Adresse, Email oder Telefonnummer zu finden.

Glaubhaftmachung: wird hiermit durch Unterzeichner anwaltlich versichert

Unterzeichner hat das vorliegende Angebot selbst geprüft und die entsprechenden Unterlagen ausgedruckt. Die anwaltliche Versicherung ist insoweit ein geeignetes Mittel der Glaubhaftmachung (Zöller-ZPO, 26. Auf. 2007, § 294 Rn. 5).

Erst bei der Internetsuche über google stieß Unterzeichner dann auf die Daten

Anlage A 5

der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin wurde daraufhin mit Schreiben der Bevollmächtigten des Antragstellers vom 02.04.2007

Anlage A 6

abgemahnt. Die Bevollmächtigten der Antragsgegnerin, [REDACTED] und Partner, erklärten mit Schreiben vom 03.04.2007,

Anlage A 7

dass eine Unterlassungserklärung nicht abgegeben werde.

II.

Der Unternehmer hat gem. § 312c Abs. 1 S. 1 BGB dem Verbraucher klar und verständlich die Information zur Verfügung zu stellen, für die dies gem. Art. 240 EGBGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoVO bestimmt ist, so unter anderem über die Bedingungen der Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts.

1. Die vor Antragsgegnerin benutzte Belehrung ist insoweit unter mehreren Gesichtspunkten unrichtig. Auszugehen ist vorliegend, dass die Antragsgegnerin ein Rückgaberecht einräumt wurde. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der "Belehrung über das Umtausch- und Rückgaberecht" (siehe Seite 2 der Anlage A 3).

a) Die Antragsgegnerin gibt in ihrer Belehrung (Seite 2 der Anlage A 3) an, dass die Ware ~~2~~ Wochen nach Erhalt der Ware zurück gegeben" zurückgegeben werden kann. Damit weist die Antragsgegnerin nicht auf das einmonatige Widerrufsrecht des § 355 II 2 BGB und § 312d II BGB hin. Bei den "Auktionen" über eBay handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes um Kaufverträge in Form von Fernabsatzverträgen. Gemäß §§ 312c, 312d, 355 BGB haben Verbraucher bei solchen Verträgen ein Widerrufs- oder Rückgaberecht.

Über dieses Recht muss die Antragsgegnerin gemäß § 312c BGB umfassend belehren. Diese Belehrung hat rechtzeitig vor Vertragsschluss formlos und einmal in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens zur Warenlieferung zu erfolgen. Die Länge der Frist richtet sich nach § 355 BGB. Sie beträgt grundsätzlich zwei Wochen, jedoch nach § 355 II 2 BGB einen Monat, wenn die Belehrung nach Vertragsschluss in Textform (§ 355 II 1) mitgeteilt wird. Hierüber belehrt die Antragsgegnerin nicht. Sie teilt die Widerrufsbelehrung auch nicht in Textform bei Vertragsabschluss mit. Die (unvollständige) Belehrung im Artikelangebot entspricht nicht der gesetzlichen Textform (siehe KG vom 18.07.2006, 5 W 156/06 und OLG Hamburg Ur. v. 24.08.2006 - 3 U 103/06). Die insoweit unrichtige Belehrung ist daher in bestimmten Fällen (Zeitablauf von beispielsweise drei Wochen) geeignet, einen Verbraucher von der Geltendmachung eines ihm (noch) zustehenden Rechts auf Rückgabe abzuhalten, da sie in ihm den Irrtum hervorruft, die Frist für die Rückgabe sei bereits abgelaufen (KG a.a.O.).

b) Weiterhin gibt die Antragsgegnerin in ihrer Rückgabebelehrung an, bei "Bis zu einem Warenwert von 40,- Euro erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Kunden". Diese Klausel ist mit dem uneingeschränkten Rückgaberecht des § 356 I 1 BGB nicht vereinbar (Palandt, 65. Aufl. 2006, § 356 BGB Rn. 1). Nach § 312f BGB darf vom § 356 BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 10.12.2004, 11 U 102/04).

c) Letztlich fehlen die erforderlichen Angaben nach § 1 I Nr. 1 und 3 BGB-InfoV und § 6 TDG. Bei den Angeboten bei eBay handelt es sich um Teledienste im Sinne von § 2 TDG. Nach § 6 Nr. 1 und 2 TDG muss der Unternehmer seinen Namen, seine Anschrift sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Im Angebot der Antragsgegnerin (siehe Anlage A 3) nennt sie weder ihren Namen, ihre Adresse, noch ihre Telefonnummer oder Emailadresse zu finden. Wird der Name entgegen § 6 TDG nicht angegeben, so stellt dies einen Wettbewerbsverstoß dar (OLGR München 2002, 52). Das Kammergericht (KG, Beschluss vom 13.02.2007, 5 W 34/07) hat eine Wettbewerbswidrigkeit gar schon bejaht für den Fall, dass der eBay-Händler seinen vollständigen Namen nicht angibt. Nach OLG Karlsruhe (Ur. v. 27.04.2006 - 4 U 119/04) handelt wettbewerbswidrig, wer geschäftsmäßig Teledienste i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 TDG anbietet, ohne dabei den Namen und die Anschrift anzugeben, unter der er geschäftlich tätig ist.

2. Damit handelt die Antragsgegnerin wettbewerbswidrig. Ihre Belehrung widerspricht der tatsächlichen Rechtslage zum Widerrufsrecht der Verbraucher beim Kauf über „eBay“. Das beanstandete Verhalten verstößt demgemäß gegen §§ 312c I, 312d, 355, 356 BGB, § 1 I Nr. 10 BGB-InfoV, § 6 TDG. Mit der Zuwiderhandlung gegen § 312c I BGB, § 1 I Nr. 10 BGB-InfoV, § 6 TDG verstößt er gegen Bestimmungen i.S.d. § 8 I 1, III 3 Nr. 1, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, denn

diese Rechtsnormen sind dazu bestimmt, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln (siehe oben zitierte Urteile und Hefermehl, UWG, 25. Aufl. 2007, § 4 Rn. 11.170). Weiterhin ist eine Rückgabebelehrung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, geeignet, den Verbraucher in die Irre zu führen (Hefermehl, § 5 Rn. 7.140 m.w.N.).

Diese Verstöße werden von der Rechtsprechung als erheblich eingestuft. Der Antragsteller handelt wie auch die Antragsgegnerin mit USB-Sticks und steht damit in einem Wettbewerbsverhältnis.

Glaubhaftmachung zum vorstehenden Vortrag: eidesstattliche Versicherung Antragsteller vom 05.04.2007 A 8 -für das Gericht im Original-

III.

1. Die Einholung einstweiligen Rechtsschutzes ist demnach geboten. Die Ankündigung des Antragsgegners, die "Abgebote unverzüglich den Rechtsvorschriften" anzupassen, beseitigt nicht die Wiederholungsgefahr. Dies kann nach der ständigen Rechtsprechung nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung in hinreichender Weise ausgeräumt werden.

2. Die gem. §§ 935, 940 ZPO für den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorauszusetzende Dringlichkeit der nach allem bestehenden Unterlassungsansprüche wird im Wettbewerbsrecht gem. § 12 Abs. 2 UWG vermutet.

3. Das angerufene Gericht ist sachlich (§ 13 UWG) und örtlich zuständig. Da die wettbewerbswidrige Handlung im Internet begangen wird, ist der sogenannte fliegende Gerichtsstand des § 14 II 1 UWG gegeben (Hefermehl § 14 Rn. 16).

4. Es wird gebeten, den Streitwert festzusetzen. Das Kammergericht hat in seinem Beschluss vom 18.07.2006, 5 W 156/06 einen Streitwert von 15.000 € festgesetzt. Das LG Bochum (Beschluss vom 30.11.2005, Az. 13 O 147/05) hat eine Belehrung über das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht auf der eBay-"Mich"-Seite nicht für ausreichend erachtet und den Streitwert mit 10.000 € bemessen. Das LG Hamburg (Beschluss vom 14.09.2006 - 315 O 730/06) hat einen Streitwert von 25.000 € angenommen. Das OLG Hamburg (Urt. v. 24.08.2006 - 3 U 103/06) hat den Wert des Streitgegenstandes zunächst auf 15.000 € festgesetzt und nach teilweiser Zurücknahme des Verfügungsantrages auf 10.000 € ermäßigt.

Sollte weiterer Sachvortrag oder Glaubhaftmachung notwendig sein, so wird um richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Beglaubigte Abschrift anbei

Rechtsanwalt